

# RS Vwgh 1994/4/14 93/06/0232

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1994

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

BauG Vlbg 1972 §30 Abs1;

BauG Vlbg 1972 §36 Abs1;

BauG Vlbg 1972 §36 Abs2;

BauRallg;

## Rechtssatz

Ein Mitspracherecht kommt den Nachbarn nur im Umfang des § 30 Vlbg BauG 1972 und nur in jenem Rahmen zu, in dem im Verfahren zur Verlängerung der Baubewilligung auf solche Umstände Bedacht zu nehmen ist. Für eine neuerliche Untersuchung, ob die Baubewilligung hätte erteilt werden dürfen bzw für eine Auseinandersetzung mit Umständen, die im Zeitpunkt der Baubewilligung bereits vorlagen, ist im Verfahren zur Verlängerung der Baubewilligung kein Raum, da letztere nur dann versagt werden darf, wenn ein Versagungsgrund "in der Zwischenzeit" eingetreten ist. Diese Überlegung reduziert das Mitspracherecht der Nachbarn im Verfahren gemäß § 36 Abs 2 Vlbg BauG 1972 auf die Frage, ob in der Zwischenzeit hinsichtlich jener Umstände, in denen den Nachbarn nach § 30 Abs 1 Vlbg BauG 1972 ein Mitspracherecht zusteht, ein Versagungsgrund eingetreten ist.

## Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993060232.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)